

SATZUNG

des

Abwasserverbandes Marburg

Verbandssatzung - gültig ab: 01.03.1996

2. Nachtrag - gültig ab: 03.05.2012

§ 1

Name, Sitz, Rechtsgestalt

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Marburg".
- (2) Er hat seinen Sitz in Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405 ff. vom 20.02.1991).
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder.
Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen seiner Mitglieder, in denen sich überörtliche Abwasseranlagen, die im Eigentum des Verbandes sind, befinden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

die Stadt Marburg,	Landkreis Marburg-Biedenkopf,
die Gemeinde Cölbe,	Landkreis Marburg-Biedenkopf,
die Gemeinde Weimar,	Landkreis Marburg-Biedenkopf,

mit den im Mitgliedsverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) aufgeführten Stadt- und Ortsteilen.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder sind auf Beschluss der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Der Verband hält das Mitgliedsverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Das von seinen Mitgliedern gesammelte Abwasser dem Verbandsplan entsprechend abzuleiten, zu behandeln und in Vorfluter einzuleiten. Der Verband kann auch vorhandene Anlagen von Mitgliedern in Eigentum übernehmen. Bei Festsetzung der Übernahmebedingungen sind gleiche Grundsätze für alle Mitglieder anzuwenden.

- (2) Im Auftrage und auf Rechnung seiner Mitglieder örtliche Abwasseranlagen zu planen, herzustellen und/oder zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Geschäfts- und/oder die Betriebsführung von Abwasseranlagen von kommunalen Nichtmitgliedern gegen Kostenerstattung zu übernehmen.
- (4) Aufgrund von entsprechenden Verträgen, die in Ziff. 1 bis 3 aufgeführten Aufgaben auch für Nichtmitglieder durchzuführen.

§ 5

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 4, Ziff. 1, hat der Verband die dazu erforderlichen Anlagen zum Ableiten, Behandeln und Einleiten des Abwassers in Vorfluter herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu beseitigen und die dazu nötigen Grundstücke zu erwerben (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem von der zuständigen Wasserbehörde genehmigten Verbandsplan mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen. Er ist nicht Bestandteil der Satzung (§ 5 WVG).
- (3) Der Verbandsplan besteht aus dem Erläuterungsbericht und Lageplan sowie einem Verzeichnis über die bestehenden Verbandsanlagen. Er wird in je einer Ausfertigung mit seinen Änderungen und Ergänzungen bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, beim zuständigen Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Das durchgeführte Verbandsunternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen nebst den Ausführungsunterlagen, die wie der Plan aufbewahrt werden.

§ 6

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband bzw. seinem Rechtsnachfolger das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von überörtlichen Abwasseranlagen innerhalb der Gemarkung unentgeltlich zu benutzen. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen, sowie alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.

- (2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde.
- (3) Das Mitglied hat den Verband vor der Ausführung von Planungen und Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten von Verbandsanlagen führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Mitglieds entgegenstehen sollten. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Mitglieds führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde. Der Verband hat die beanspruchten Grundstücke der Mitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, dem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen und für einen solchen Zustand auf die Dauer von mindestens 2 Jahren Gewähr zu leisten.
- (4) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Anlagen des Verbandes notwendig, so wird der Verband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden vom Verband getragen.
- (5) Neu eintretende Mitglieder haben die zum Betrieb vorhandener Verbandsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlichen Rechte auf ihre Kosten zu Gunsten des Verbandes sicherzustellen bzw. hierfür Ersatz zu leisten, wenn der Verband diese Rechte zu erwerben hat.

§ 7

Verpflichtungen der Verbandsmitglieder

Das Abwasser darf den Verbandsanlagen nur in einer Beschaffenheit zugeleitet werden, dass die Anlagen nicht beschädigt oder in ihrem Betrieb behindert, gestört oder Schäden im Vorfluter verursacht werden. Die Abwassereinleitung der Grundstückseigentümer ist deshalb von den Verbandsmitgliedern zu überwachen und wenn nötig, zu veranlassen, dass das anfallende Abwasser durch die Grundstückseigentümer (Einleiter) vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Kosten des Einleiters vorbehandelt wird.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind auf Vorschlag der Verbandsgremien, mindestens jedoch jedes zweite Wirtschaftsjahr, zu schauen. Zu den Schaubeauftragten gehören der Verbandsvorsteher, ein weiteres Vorstandsmitglied und ein Schaubeauftragter, der von der Verbandsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (2) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, zu der Schau einen Vertreter zu entsenden.

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.

Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

§ 10

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Verbandsvorstand.

§ 11

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Planes oder der Aufgabe sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
- (6) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- (7) Entlastung des Vorstandes,
- (8) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
- (9) Beschlussfassung über die Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (10) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG),
- (11) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Abgrenzung der Geschäfte von Vorstandsvorsteher, Vorstand und Geschäftsführer,
- (12) Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung oder der Entschädigung für den Vorstandsvorsteher und die Mitglieder des Vorstandes,
- (13) Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln.

§ 13

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen. Sie ist hierzu verpflichtet, wenn die bezeichnete Minderheit dies verlangt.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt auch die Aufsichtsbehörde und das Regierungspräsidium, Abteilung Umwelt, ein.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufgaben der Verbandsversammlung nach § 12 Ziff. 1, 2, 3, 5, 9 und 13 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner vertretenen Stimmen anwesend ist und alle Mitglieder rechtzeitig geladen worden sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 15

Stimmrecht, Stimmverhältnis

- (1) Die Mitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab.
- (2) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus der Hebeliste; es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Je 1/100 der Jahresbeitragsumlage gewährt eine Stimme.
Mitglieder, die einen Beitrag zahlen, der zu einer Stimmeinheit nicht ausreicht, erhalten jedoch eine Stimme. Solange die Hebeliste anfechtbar ist, gilt die letzte unanfechtbar gewordene Hebeliste.
- (3) Keinem Mitglied stehen mehr als vier Zehntel aller Stimmen zu. Die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.

- (4) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Die Stimmliste stellt der Verbandsvorsteher jeweils zusammen mit dem Wirtschaftsplan auf und teilt sie mit Rechtsmittelbelehrung zusammen mit der Hebeliste den Mitgliedern mit.
- (6) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der Mitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Mitglied die Stimmliste angefochten hat. Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Widerspruch bzw. die Klage wird die Stimmliste gegebenenfalls berichtigt.
- (7) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, dass für das Stimmrecht, statt des Beitrages für das laufende Wirtschaftsjahr, der vorläufige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.

§ 16

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und zwei Beisitzern, die ehrenamtlich tätig sind. Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

§ 17

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus der Reihe der Magistrate bzw. Gemeindevorstände die Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Amtszeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird in zeitlicher Übereinstimmung mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter scheidern mit Beendigung ihres Amtes im Magistrat bzw. im Gemeindevorstand aus dem Vorstand aus.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Der Verbandsvorstand beschließt insbesondere über
 1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des festgesetzten Wirtschaftsplanes,
 3. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 4. die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter,
 5. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 6. Verträge, Vergabe mit einem Wert von mehr als 150.000 Euro, auf Grundlage des gültigen Wirtschaftsplanes
 7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben sowie des Unternehmens und des Planes,
 8. Vorschläge für die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 20

Sitzungen des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist hiervon zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

- (4) Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden; in der Einladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben.
- (5) Sitzungstermine und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, bekannt zu geben.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzungen eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden.
- (4) Der Verbandsvorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

§ 22

Beschließen im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Dem Verbandsvorsteher steht ein Stichentscheid nicht zu.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 23

Geschäftsführer

- (1) Der Verband kann die Betriebs- und Geschäftsführung einem Dritten übertragen. Dieser bestimmt, wer die Funktionen des Geschäftsführers und des Kassenverwalters beim Verband ausübt. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, einen Betriebs- und Geschäftsführungsvertrag mit einem Dritten abzuschließen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus der von der Versammlung beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und Versammlungen beratend teil.

§ 24

Mitarbeiter

- (1) Der Verbandsvorstand kann für den Betrieb der Anlagen Mitarbeiter einstellen, soweit die Versammlung Sollstellen im Stellenplan und die notwendigen Mittel bewilligt hat.
- (2) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110, Abs. 4 HGO Anwendung.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Verbandsvorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die dem Geschäftsführer durch die von der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung übertragen sind.
- (4) Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
- (5) Für ehrenamtlich für den Verband tätige Geschäftsführer und Kassenverwalter sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

§ 27

Anwendung des Eigenbetriebsgesetzes

- (1) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes richtet sich gemäß § 2, Abs. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz nach den jeweils gültigen Vorschriften über Eigenbetriebe, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Das Eigenbetriebsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

§ 28

Nicht planmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor.

§ 29

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Vorstand beauftragt im 1. Halbjahr des folgenden Wirtschaftsjahres den von der Versammlung bestimmten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern zuzustellen.
- (2) Der Verband wird gemäß § 31, Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz bei der Aufsichtsbehörde die Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Abschlussprüfers nach § 27, Abs. 2 beantragen, um die Prüfung der Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu übertragen.
- (3) Im Übrigen werden die nach § 131, Abs. 1 HGO zutreffenden Prüfungsaufgaben von dem Abschlussprüfer durchgeführt, der den Jahresabschluss prüft.

§ 30

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
- (4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben die bis zu ihrem Ausscheiden festgesetzten Beiträge zu leisten. Sie können auch zu späteren Beiträgen wie Mitglieder wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch ihr Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitglieds zu behandeln.

§ 31

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitglieds und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einwohner und Einwohnergleichwerte der Mitglieder.
- (3) Die Verteilung der Beitragslast richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage 2 zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitglieds nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitglieds zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weiter zu zahlen, bis die neuen Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, müssen im nächsten Beitragsbescheid ausgeglichen werden.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 34

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge aufgrund gesonderter Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 35

Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet die Aufsichtsbehörde.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 36

Anordnungsbefugnis

Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

§ 37

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Gemäß § 2, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz erfolgen keine öffentlichen Auslegungen und Bekanntmachungen des Verbandes.
- (2) Für öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen die Veröffentlichungen gemäß § 5, Abs. 1 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in den amtlichen Veröffentlichungsblättern oder dem Staatsanzeiger für das Land Hessen oder in Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, auf das sich das Verbandsgebiet erstreckt.
- (3) Für die Bekanntmachung von Plänen, Karten und Zeichnungen und damit verbundenen Texten und Erläuterungen genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 38

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihren Vertretern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erhält alle Sitzungsunterlagen sowie Abschriften der Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse.

§ 39

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 40

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 24 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 41

Schlussbestimmungen

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGL. I, S. 933) erlassene Verbandssatzung vom 13. Juli 1979 tritt mit dem Inkrafttreten dieser auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.

Genehmigung

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991, BGBl. I, S. 405 i. V. m. § 79 Abs. 2 WVG sowie § 35 der Satzung des Abwasserverbandes "Marburg" genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 11.10.1995 beschlossene

Neufassung

der Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Marburg".

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in den amtlichen Veröffentlichungsblättern der Verbandsmitglieder am 01.03.1996 in Kraft.

Marburg, 07. Februar 1996

gez. Fischbach

Robert Fischbach

FD 10.3 - 79 b 20.03

Genehmigung

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 15.05.2002, BGBl. I, S. 1578 i. V. m. § 38 der Satzung des Abwasserverbandes Marburg genehmigen wir den von der Verbandsversammlung am 28.10.2008 beschlossenen

1. Nachtrag

zur Satzung des Abwasserverbandes Marburg.

Der 1. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Marburg, 18. November 2008

gez. Fischbach

Robert Fischbach
Landrat

Mitgliedsverzeichnis (§ 6 Abs. 2 WVG)

Verbandsmitglieder sind:

1. Die Stadt Marburg (Kernstadt)
mit den Stadtteilen

- Bauerbach
- Bortshausen
- Cappel
- Ginseldorf
- Gisselberg
- Michelbach
- Moischt
- Ronhausen
- Schröck
- Wehrda
- Marbach

2. Die Gemeinde Weimar
mit den Ortsteilen

- Argenstein
- Niederwalgern
- Niederweimar
- Roth
- Oberweimar
- Wenkbach
- Wolfshausen
- Stedebach
- Kehna

3. Die Gemeinde Cölbe
mit den Ortsteilen

- Cölbe
- Schwarzenborn
- Reddehausen
- Bürgeln
- Schönstadt
- Bernsdorf

Veranlagungsregeln
des Abwasserverbandes Marburg

1. Der Beitrag des Abwasserverbandes Marburg verteilt sich auf die einzelnen Mitglieder entsprechend dem Verhältnis deren anrechenbaren Einwohnergleichwerten (EGW) zueinander.
2. Jeder zum 30.06. eines Kalenderjahres, das der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorausgeht, an die Kanalisation angeschlossene Einwohner mit Erstwohnsitz entspricht einem EGW. Jeder an die Kanalisation angeschlossene Einwohner mit Zweitwohnsitz entspricht einem halben EGW.
3. Für die Ermittlung der EGW der an die Kanalisation angeschlossenen Gewerbebetriebe oder diesen gleichzusetzenden Einleitern gilt:
 - 3.1 Gewerbebetriebe (ohne Schlachthöfe und Metzgereien)

Als Grundlage für die Ermittlung der EGW dient der Trink- und Brauchwasserverbrauch (Bezug und Eigenförderung) des Gewerbebetriebes innerhalb des Kalenderjahres, das der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorausgegangen ist, wobei 45 m³ Trink- und Brauchwasserverbrauch einem EGW entsprechen. Es werden nur Gewerbebetriebe erfasst, deren Jahresverbrauch (Abwassereinleitung) 225 m³ (5 Personen à 45 m³) übersteigt. Vom Gewerbewasser werden nur Absetzungen vorgenommen, wenn nachgewiesen wird, dass ein Teil des bezogenen oder gewonnenen Frischwassers das Kanalnetz nicht belastet hat.
 - 3.2 Sonstige Gewerbebetriebe (Schlachthöfe und Metzgereien)

Als Grundlage für die Ermittlung der EGW dient die Anzahl der innerhalb des Kalenderjahres, das der Aufstellung des Wirtschaftsplanes vorausgegangen ist, geschlachteten Großvieh- und Kleinvieheinheiten, wobei 365 Großvieheinheiten (GVE) 40 EGW und 365 Kleinvieheinheiten (KVE) 20 EGW entsprechen.
4. Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge teilen die Mitglieder dem Verband auf Anforderung den entsprechenden Einwohnerstand, den Gewerbewasserverbrauch sowie die Anzahl der geschlachteten Großvieh- und Kleinvieheinheiten mit.

Die Angaben sind verbindlich.



• DER KREISAUSSCHUSS ○ ○ ○ ○

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

GENEHMIGUNG

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung vom 15. Mai 2002, BGBl I. S. 1578, i.V.m. § 38 der Satzung des Abwasserverbandes Marburg genehmigen wir den von der Versammlung am 3. Mai 2012 beschlossenen

2. Nachtrag zur Satzung des Abwasserverbandes Marburg

Der 2. Nachtrag tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Marburg, 16. Januar 2013

Robert Fischbach
Landrat

